

## Kommentar zum Entwurf der 9. Änderung der AbwV vom 20.2.2019

██████████, Obfrau des NA 119-05-08 und Convenor von TC165/WG 50 Water Reuse

### Zu Artikel 1

*3. im Prüfverfahren nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) während des gesamten Prüfzeitraums **keine Entschlammung durchgeführt wurde,***

Während der Prüfung von Kleinkläranlagen in den unterschiedlichen Notified Bodies wurde von den Prüflabors bemerkt, dass verschiedene Anlagen während der 38-Wochenprüfung keinen wesentlichen Schlammzuwachs aufwiesen. Die im Normalbetrieb gemessenen Ablaufkonzentrationen befanden sich überwiegend auch in dem von der alten deutschen AbwV und den bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Bereich von 150 mg/l für den CSB und 40 mg/l für den BSB5. Erst eine durch den Sachverständigenausschuss initiierte Überprüfung und Messung des Gehaltes an abfiltrierbaren Stoffen im Ablauf brachte zutage, dass einige Hersteller, deren Anlagen als eindeutig zu klein betrachtet werden müssen, sich des anfallenden Schlammes bei der hydraulischen Stoßbelastung durch die Badewanne entledigten. Diese Stoßbelastung wurde bis dahin nicht beprobt. Im Entwurf der technischen Revision der EN 12566 sind hier Probenahmen vorgesehen.

Gerade an dieser Stelle kam den Zulassungsgrundsätzen des DIBt besondere Bedeutung zu, da hier Speichervolumen für die anfallenden Schlammengen eindeutig nachgewiesen werden musste. Anlagen, die in Ihrer Bauweise noch den alten Zulassungsgrundsätzen entsprechen und einmal im Prüfzeitraum von 38 Wochen entschlammung werden mussten, sind nicht unbedingt schlechter zu betrachten. Die Forderung nach fehlender Entschlammung während des Prüfzeitraumes wird bei nicht wenigen Herstellern, deren Produkte sich seit Jahren auf dem deutschen Markt bewährt haben, zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen. Eine Neuprüfung der Systeme würde min. 1 Jahr dauern und eine Investition von ca. 40.000 € je Anlage ausmachen

Vorschlag:

Fehlende Entschlammung im Prüfzeitraum streichen und durch maximal eine Entschlammung ersetzen.

*4. die Anlage, wenn sie von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) erfasst ist, mit einer Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird und*

Die in diesem Absatz formulierte Forderung nach einer **Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung** ist ein Eingriff in die Bauweise und Technologie des Bauproduktes Kleinkläranlage. Ausgeschlossen werden dadurch z. B. Klärverfahren nach dem Aufstaubelebensverfahren, die schon allein wegen ihrer Verfahrenstechnologie keinen gleichmäßigen Ablauf haben können. Auf der anderen Seite kann als Stufe zur mechanischen Vorbehandlung auch ein vom Kleinkläranlagenbetreiber regelmäßig zu entleerendes Sieb oder auch ein Kleinrechen angesehen werden. Im Sinne der Hygiene kann es nicht wünschenswert sein, dieses zu unterstützen. Als weitere Möglichkeit könnte an der einen oder anderen Anlage angesehen werden, eine zusätzliche mechanische Vorbehandlungsstufe in Form einer Absetzgrube, der Kläranlage vorzuschalten. Dies würde aber zu einer Anlage führen, die so nicht vom Hersteller vorgesehen und geprüft worden ist. Auch würde diese Vorschaltung eine Senkung der organischen Fracht bewirken, für die die nachgeschaltete Kleinkläranlage nicht vorgesehen ist.

Alle Kleinkläranlagen, die seit 1999 nach der Norm EN 12566 getestet worden sind, unterliegen schon während der Prüfung einem unregelmäßigen hydraulischen Zufluss, der von der Tagesganglinie in der Norm vorgegeben ist. Dazu kommen noch wöchentliche Stoßbelastungen (Badewannenstöße) und zusätzliche länger andauernde Überlastungsphasen.

Vorschlag:

Der oben angeführte Absatz sollte gestrichen werden.

*(5) Die Anforderung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist erfüllt, wenn*

*1. die erklärte Reinigungsleistung bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent und bezüglich des BSBs mindestens 95 Prozent beträgt und*

Die in diesem Absatz angesprochene Reinigungsleistung kann nur für Anlagen nach EN 12566-3 relevant sein. Anlagen nach EN 12566-6 haben eine um ca. 10 % geringere Reinigungsleistung, da hier die Reinigungsleistung zwischen dem Ablauf der vorgeschalteten mechanischen Stufe und dem Ablauf der Teil-6-Anlage betrachtet und gemessen wird.

Vorschlag:

Absatz an die Gegebenheiten anpassen oder sich rein auf Ablaufkonzentrationen in mg/l beziehen.

Anlagen, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vor dem Inkrafttreten der Änderung der AbwV bereits erteilt worden ist, sollten, wenn keine baulichen Änderungen vom Hersteller vorgenommen worden sind, weiter eingebaut und betrieben werden können, wenn ihre Reinigungsleistung den Anforderungen der AbwV entspricht.